OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400615/4/MS

Datum:
Linz, 23. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G C, vertreten durch Rechtsanwältin D A-S, x, H, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 21. April 2022, GZ: BHWL/921180030472/21, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die übertretene Norm wie folgt lautet:
„§ 20 Abs. 1 BStMG idF BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 155/2021 iVm § 10 Abs. 1 BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 45/2019 und 11 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 45/2019“
und die Rechtsgrundlage wie folgt lautet:
„§ 20 Abs. 1 BStMG idF BGBl. I Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 155/2021“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60,00 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21. April 2022, GZ: BHWL/921180030472/21, wurde über Herrn G C (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG auf der Grundlage des § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 9 Stunden) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Datum/Zeit:	16.08.2021, 16:32 Uhr
Ort:	Steinerkirchen an der Traun, A8 Str.km 2,323, Abschnitt KN Voralpenkreuz-Wels West, Staatsgrenze Suben
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: X (D)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]
Als Kostenbeitrag wurden 30,00 Euro vorgeschrieben.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Beschwerdeführer habe am fraglichen Tag einen Pkw auf einem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da auf dem Fahrzeug weder einer Klebevignette angebracht war noch eine digitale Vignette registriert worden war. Die Maut für den Bosrucktunnel und den Gleinalmtunnel sei separat zu bezahlen und wurde damit die Autobahnmaut nicht entrichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich mit Schriftsatz vom 5. Mai 2022 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben.
Begründend wurde ausgeführt, der Beschwerdeführer habe am 16. August 2021 die erforderliche Plakette gekauft und habe daher zum fraglichen Zeitpunkt über die erforderliche Vignette verfügt.

Der Beschwerde waren Kopien der Rechnungsbelege für den Bosrucktunnel und den Gleinalmtunnel angeschlossen.

Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 legte die belangte Behörde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und wurde beantragt die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Gleichzeitig wurde bekannt gegeben, dass von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemachte wurde, da die dargelegten Gründe zu keiner anderen Entscheidung führen würden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 16. August 2021, um 16:32 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X (D) auf der A8 bei Strkm. 2,323 im Gemeindegebiet von Steinerkirchen an der Traun im Abschnitt Knoten Voralpenkreuz-Wels-West, Staatsgrenze Suben.

Der Beschwerdeführer bezahlte am 16. August 2021 die Maut für den Gleinalmtunnel und den Bosrucktunnel.

Auf dem vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw war keine Klebevignette zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut angebracht und bestand für die fragliche Zeit auch keine digitale Vignette.

Der Beschwerdeführer wurde mit Rechnung der ASFINAG vom 27. September 2021 zur Begleichung der Ersatzmaut aufgefordert. Hierzu erfolgte kein Zahlungseingang.

Die A8 stellt eine mautpflichtige Straße dar.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten behördlichen Verfahrensakt.
Dass es sich bei der A8 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der Mautordnung.
Dass der Beschwerdeführer am fraglichen Tag den oben angeführten Pkw zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort gelenkt hat, ergibt sich aus der Anzeige der ASFINAG vom 10. Dezember 20212 und wurde dieser Umstand vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

Dass der Beschwerdeführer die Maut für das Befahren des Gleinalmtunnels und des Bosrucktunnels entrichtet hatte, ergibt sich aus den der Beschwerde angeschlossen Kopien über die jeweiligen Rechnungen.

Dass auf dem vom Beschwerdeführer gelenkten Pkw weder eine Klebevignette angebracht war noch eine digitale Vignette registriert worden war, ergibt sich aus der Anzeige der ASFINAG vom 10. Dezember 2021 sowie aus der Stellungnahme der ASFINAG vom 18. Mai 2022 und aus den dieser Stellungnahme angeschlossenen Fotos der Windschutzscheibe des fraglichen Fahrzeugs.
Aus eben dieser Stellungnahme ergibt sich, dass der Beschwerdeführer zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert wurde und diesbezüglich kein Zahlungseingang erfolgte.

Gemäß § 44 Abs. 2 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 10 Abs. 2 BStMG sind von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ausgenommen:
1. A 9 Pyhrn Autobahn in den Abschnitten zwischen der Anschlussstelle Spital/Pyhrn und der Anschlussstelle Ardning und zwischen der Anschlussstelle St. Michael und Anschlussstelle Übelbach,
2. A 10 Tauern Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Flachau und der Anschlussstelle Rennweg,
3. A 11 Karawanken Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Jakob im Rosental und der Staatsgrenze im Karawankentunnel,
4. A 13 Brenner Autobahn,
5. S 16 Arlberg Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Anton und der Anschlussstelle Langen.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

Punkt 2.2.1 der Mautordnung besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.

Nach der ständigen Rechtsprechung erfolgt die Entrichtung der zeitabhängigen Maut nach dem Gesetzeswortlaut nicht durch die Zahlung des Vignettenpreises, sondern gemäß § 11 Abs. 1 BStMG 2002 durch das Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug (VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137).

Da wie unter II. festgestellt, zum fraglichen Zeitpunkt keine gültige Vignette am ggst. Fahrzeug angebracht war und keine digitale Vignette registriert worden war, war die zeitabhängige Maut nicht entrichtet worden. Die Bezahlung der Maut für das Befahren des Bosrucktunnels und des Gleinalmtunnels sind nicht mit dem Erwerb und dem Anbringen einer Mautvignette für das Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes gleichzusetzen, sondern ist die Maut für das Befahren der beiden Tunnels zusätzlich zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut, die entweder durch das Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Erwerb einer digitalen Vignette beglichen wird, zusätzlich zu entrichten.
Dem Beschwerdeführer ist somit die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht vorzuwerfen.

In subjektiver Hinsicht ist festzustellen:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegte Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, welches mit dem Befahren einer mautpflichtigen Straße mit einem Fahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt ohne die zeitabhängige Maut entrichtet zu haben (hier: kein Anbringen der bereits gekauften Klebevignette) vollendet ist, ohne dass es hierfür der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr bedürfe. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er habe Maut für den Gleinalmtunnel und den Bosrucktunnel bezahlt, ist nicht geeignet, darzulegen, dass ihm an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Damit ist dem Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung auch subjektiv vorwerfbar.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG sind Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu

haben, begehen eine Verwaltungsübertretung und mit Geldstrafe von 300 € bis zu 3000 € zu bestrafen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Zur Strafbemessung ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis die Mindeststrafe verhängt wurde.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist.

Da sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt nichts anderes ergibt, ist von der Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen, welche bei der Strafbemessung mildernd zu berücksichtigen ist. Erschwerungsgründe sind beim Behördenakt nicht zu entnehmen. Damit kann aber nicht von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen ausgegangen werden, sodass eine außerordentliche Milderung gemäß § 20 VStG nicht zur Anwendung kommen kann.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Sowohl die Einstellung des Verfahrens als auch die Erteilung einer Ermahnung setzt voraus, dass die in § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG normierten Voraussetzungen kumulativ vorliegen.

Eine Einstellung als auch eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 VStG kam aufgrund des keinesfalls als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung nicht in Betracht, zumal das Verhalten des Beschwerdeführers nicht dem deliktstypischen zurückgeblieben ist.

Da die Mindeststrafe verhängt wurde, kann eine weitere Auseinandersetzung mit den Strafbemessungsgründen unterbleiben.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.
Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen, woraus sich ein Kostenbeitrag von 30 Euro ergibt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß